

Ungläubige Abschrift

SKW Schwarz Rechtsanwälte Ferdinandstraße 3 20095 Hamburg

Vorab per Fax: 0651/466-1907

Landgericht Trier
Justizstr. 2-6
54290 Trier

Hamburg, den 23. August 2010

SES J. McDermaid

Unser Aktenzeichen: 2106/08BU Bu/ho

Aktenzeichen: 5 O 184/08

In dem Rechtsstreit

SES Schlutius Eulitz Schrader GbR
SKW Schwarz Rechtsanwälte

J. Inge Hubo Mc Dermaid
RAe Papenmeier & Zöhner

Streitverkündeter: **Rechtsanwalt Matthias Lehmann, M.A.**

wird dem Kostenfestsetzungsantrag der Beklagten vom 06.08.2010 wie folgt entgegnet:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Beklagte nicht persönlich gerichtlicherseits zum Termin geladen wurde. Ihre Anwesenheit vor Gericht war daher nicht zwingend notwendig. Die Beklagte wurde durch einen Rechtsanwalt vor dem Landgericht ordnungsgemäß vertreten. Wenn die Beklagte aus eigenem Interesse zu dem Termin zusammen mit ihrem Ehemann angereist ist, so hat sie dabei die Mittel-Zweck-Relation der von ihr im Zusammenhang mit der Anreise entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Gegenstandswert des Rechtsstreits und damit in einem adäquaten Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen (BGH, Beschl. v.

Prof. Dr. Wolfgang Burandt
LL.M., M.A., MBA (Wales)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Mediator (BAFM)

20095 Hamburg
Ferdinandstraße 3

Büro: Frau Hourseides
T +49 (0)40.334 01 576
F +49 (0)40.334 01 531

w.burandt@skwschwarz.de
www.skwschwarz.de

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

Steuernummer 148 234 10124
Ust-IdNr. DE130746179

10719 Berlin
Kurfürstendamm 38/39
Tel +49 (0)30-88 92 65-00
Fax +49 (0)30-88 92 65-010

40212 Düsseldorf
Steinstraße 1/Kö
Tel +49 (0)211-82 89 59-0
Fax +49 (0)211-82 89 59-60

60598 Frankfurt/Main
Mörfelder Landstraße 117
Tel +49 (0)69-63 00 01-0
Fax +49 (0)69-63 55 22

20095 Hamburg
Ferdinandstraße 3
Tel +49 (0)40-33 40-10
Fax +49 (0)40-33 40 15-33

80333 München
Wittelsbacherplatz 1
Tel +49 (0)89-286 40-0
Fax +49 (0)89-280 94-32

SKW Schwarz Rechtsanwälte
Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Partnerschaft
AG München PR 884

13.12.2007 – IX ZB 112/05). Die geltend gemachten Flug- und Reisekosten betragen nahezu die Hälfte des in dem Gerichtstermin streitigen Klagebetrages. Sie stehen daher ersichtlich außer Relation zum Gewicht der Sache (vgl. BGH aaO).

Zudem kommt eine Erstattung dann nicht in Betracht, wenn von vornherein erkennbar ist, dass eine gütliche Einigung ausscheidet und die Partei selbst zur Klärung des Sachverhalts aus persönlicher Kenntnis nichts beitragen kann (vgl. BGH aaO). Diesseitige sowie gerichtlicherseits getätigte Bemühungen die Vergütungsfrage gütlich im Vorfeld des Gerichtstermins zu klären, waren an der Haltung der Beklagten gescheitert. Insofern wird Bezug genommen auf die Prozessakte und den diesbezüglichen klägerseitigen Schriftsatz vom 31. Mai 2010, Seite 2 letzter Absatz.

Da somit die kostspielige Fahrt an den Gerichtsort in keiner angemessenen Mittel-Zweck-Relation zu der Bedeutung des Rechtsstreits steht, sind die diesbezüglich entstandenen Kosten nicht erstattungsfähig (BGH aaO, OLG München, NJW-RR 2003, 1584 sowie OLG Brandenburg, MDR 2000, 1216).

Im Übrigen dürfte die Beklagte von Ihrem Prozeßbevollmächtigten auch im Rahmen der Mandatsbetreuung auf diesen Umstand hingewiesen worden sein, so dass der Beklagten auch bewusst war, dass die überobligationsmäßigen Reisekosten nicht ersatzfähig sind.

Weiterhin sind die beklagtenseitig geltend gemachten Kosten für die Anreise des die Beklagte vertretenden Rechtsanwalts nach Trier sowie die Abwesenheitsgelder nicht abrechenbar, da die Beklagte von sich aus willkürlich einen Prozessbevollmächtigten fernab des Prozessortes mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat. Die Beklagte hätte auch einen Prozessbevollmächtigten in Trier, also vor Ort mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen können, denn die Beauftragung des Prozessbevollmächtigten der Beklagten geschah erst nach Klagerhebung. Die Beklagte wusste also an welchem Gericht und Ort die Rechtssache verhandelt wird. Insofern sind die diesbezüglich entstandenen Kosten nicht erstattungsfähig (BGH, Beschl. v. 18.12.2003 – I ZB 21/03). Vielmehr verstieß die Beklagte durch die willkürliche Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten mit Sitz an einem gerichtsfernen Ort gegen die ihr obliegende Pflicht unter mehreren gleich gearteten Maßnahmen die kostengünstigere auszuwählen.

Da es für die Beklagte nicht notwendig war einen Rechtsanwalt mit der Prozessvertretung zu beauftragen, der nicht am Ort des Prozessgerichts in Trier ansässig ist (vgl. § 91 Abs. 2, 1. Halbs. 2 ZPO) sind sowohl die Reisekosten des

sie vertretenden Rechtsanwaltes nicht erstattungsfähig wie die hier geltend gemachten Abwesenheitsgelder, für die das Gleiche zu gelten hat nicht erstattungsfähig(BGH aaO).

Bezüglich der Kopierkosten ist anzumerken, dass der Prozessbevollmächtigte der Beklagten mit keinem Wort darauf hingewiesen hat aus welchem Grunde diese überhaupt entstanden sind. Sämtliche Schriftsätze wurden diesseitig dem Beklagtenvertreter über das befassete Gericht in zweifacher Ausfertigung zugeleitet. Eine Notwendigkeit diese beklagtenseitig nochmals zu vervielfältigen bestand daher nicht.

Die geltend gemachten Kopierkosten werden daher sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bestritten.

Es wird daher beantragt,

den Kostenantrag hinsichtlich der Reisekosten der Beklagten sowie der Reisekosten und der Abwesenheitsgelder deren Prozessbevollmächtigten sowie der geltend gemachten Kopierkosten zurückzuweisen.

Professor Dr. Wolfgang Burandt
- Rechtsanwalt -



The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to read 'W. Burandt'. The signature is written in a cursive style and is positioned over a faint, circular official stamp. The stamp contains some illegible text, but it is partially obscured by the signature.